

MANDANTENINFORMATION

Sonderausgabe zum Jahresanfang

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

zunächst hoffen wir, Sie hatten einen guten Start in das neue Jahrzehnt.

Mit diesem Informationsblatt informieren wir Sie über Neuigkeiten, die sich nach Erstellung der Hauptausgabe unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2019 ergeben haben.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Herzlichst

Ihr Dr. Winfried Heide und Team



I. Zertifizierung elektronischer Kassen

Wie in der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2019 (hier 1. Beitrag auf Seite 1) bereits gemutmaßt, wurde die Frist zur Ausrüstung einer Registrier- oder PC-Kasse mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung verlängert. Da Letztere nicht rechtzeitig am Markt verfügbar war, hat die Finanzverwaltung eine sogenannte Nichtbeanstandungsregelung beschlossen: Danach wird Unternehmen eine **Übergangsfrist bis zum 30. September 2020** für die Umrüstung bzw. Anschaffung elektronischer Kassen mit einer solchen zertifizierten Sicherheitseinrichtung eingeräumt.

Eine Fristverlängerung gilt ebenfalls für die **Mitteilung an das Finanzamt**, dass Kassen mit derartigen zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen eingesetzt werden.

Diese Meldung soll erst erfolgen müssen, wenn ein elektronisches Meldeverfahren verfügbar ist. Der Zeitpunkt hierfür wird noch gesondert bekannt gegeben.

Quelle: BMF, Schreiben v. 6. November 2019 - IV A 4 - S 0319/19/10002 :001; BStBl 2019 I S. 1010

II. Wichtige Gesetzesänderungen

Seit Erscheinen der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende war der Gesetzgeber nicht untätig. Diverse Gesetze wurden inzwischen verabschiedet. Damit können Änderungen, auf die wir zum Teil in der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2019 hingewiesen haben, in Kraft treten. Im Folgenden die wichtigsten Vorhaben im Überblick.

1. Reform der Grundsteuer tritt in Kraft

Der Bundesrat hat Anfang November 2019 die Reform der Grundsteuer beschlossen. Damit kann das Gesetzespaket aus Grundgesetzänderung sowie Änderung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts in Kraft treten. Ab 2025 erheben die Bundesländer die Grundsteuer dann nach den neuen Regeln.

Hinweise: Was dies nun in finanzieller Hinsicht konkret bedeutet, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen, da die künftigen Hebesätze der Gemeinden eine große Rolle spielen werden.

Unabhängig davon, ob sich die Bundesländer für ein wertabhängiges oder wertunabhängiges Modell entscheiden, bleibt zumindest die grundsätzliche Struktur der Grundsteuer erhalten. Sie wird weiter in einem dreistufigen Verfahren berechnet: Bewertung der Grundstücke, Multiplikation der Grundstücks-werte mit einer Steuermesszahl und einem Hebesatz der Kommune.

In der Übergangsphase bis 2025 bleibt Zeit, die notwendigen Daten zu erheben. Ebenso lange dürfen die derzeit bestehenden Regelungen noch angewendet werden.

Quellen: Grundsteuerreformgesetz: BGBl 2019 I S. 1794, Gesetz zur Änderung des GG: BGBl 2019 I S. 1546.

2. Soli wird 2021 teilweise abgeschafft

Ebenfalls verabschiedet wurde das „Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags“. Damit wird der „Soli“ für einen Großteil der bisherigen Zahler **ab 2021** wegfallen.

Nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums wird im Ergebnis eine **Familie mit zwei Kindern** bis zu einem **Jahresbruttolohn** von:

- rund 151.000 € keinen Solidaritätszuschlag mehr entrichten,
- zwischen ca. 151.000 € und 221.000 € teilweise von der Solidaritätszuschlag-Zahlung befreit und
- ab ca. 221.000 € den bisherigen Betrag weiterhin in gleicher Höhe entrichten.

Alleinstehende werden bis zu einem **Jahresbruttolohn** von:

- ca. 73.000 € keinen Solidaritätszuschlag mehr entrichten,
- zwischen ca. 73.000 € und 109.000 € teilweise von der Solidaritätszuschlag-Zahlung befreit und
- ab ca. 109.000 € den bisherigen Betrag weiterhin in gleicher Höhe entrichten.

Hinweis: Auf die Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften (also insbesondere GmbHs und AGs) wird der Solidaritätszuschlag unverändert erhoben werden. Gleiches gilt für die Erhebung auf Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, z. B. Dividenden.

Quellen: BT-Drucks. 19/14103 vom 16. Oktober 2019, Berechnungsbeispiele: BMF online.

3. Jahressteuergesetz 2019 verabschiedet

Darüber hinaus wurde das sogenannte Jahressteuergesetz 2019 verabschiedet. Das Vorhaben enthält unter anderem Maßnahmen zur Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität.

Das Gesetz beinhaltet unter anderem die folgenden Regelungen:

Die **Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung** bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs wird bis Ende 2030 verlängert. Allerdings werden die Anforderungen an die Reichweite, die das Fahrzeug rein elektrisch zurücklegen kann, zeitlich gestaffelt erhöht. Zusätzlich wird bei der Bewertung der

Entnahme für reine Elektrofahrzeuge, deren Bruttolistenpreis nicht über 40.000 € liegt, lediglich ein Viertel der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Die Regelung gilt bereits für Kfz, die im Jahr 2019 angeschafft wurden.

Ebenfalls bis Ende 2030 verlängert wird die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin gezahlten Arbeitslohn gewährte **Vorteile für das Aufladen** eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche **Ladevorrichtung**.

Eingeführt wird eine neue **Sonderabschreibung für elektrische Lieferfahrzeuge** in Höhe von 50 % im Jahr der Anschaffung – zusätzlich zur regulären Abschreibung. Von der Regelung sind auch E-Lastenfahräder umfasst. Die Regelung ist von 2020 bis Ende 2030 befristet.

Anstelle der im Jahr 2019 eingeführten Steuerbefreiung von **Jobtickets**, die der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (und unter Anrechnung auf die Entfernungspauschale) seinen Arbeitnehmern stellt, kann er ab 2020 die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % erheben. Für diese pauschal besteuerten Bezüge entfällt im Gegenzug die Anrechnung auf die Entfernungspauschale.

Die ebenfalls seit 2019 geltende Steuerbefreiung von **Diensträdern**, die verkehrsrechtlich keine Kfz sind und die zusätzlich zum Arbeitslohn gestellt werden, wird bis Ende 2030 verlängert. Zudem erhalten Arbeitgeber die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern an den Arbeitnehmer ab 2020 pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern.

Ferner werden die **Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen** von 24 € auf 28 € und von 12 € auf 14 € ab 2020 angehoben. Neu eingeführt wurde ein Pauschbetrag für Berufskraftfahrer mit 8 € pro Tag.

Geregelt wird auch die steuerliche **Berücksichtigung von Darlehensverlusten eines GmbH-Gesellschafters**, der seiner GmbH, an der er mit mindestens 1 % beteiligt ist, ein Darlehen gewährt hat und das ausfällt. Danach wird der Darlehensverlust bei einem Verkauf oder bei einer Liquidation der GmbH-Beteiligung zu 60 % steuerlich abziehbar sein, wenn die Darlehensgewährung gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Dies ist der Fall, wenn ein fremder Dritter das Darlehen unter gleichen Umständen nicht gewährt hätte. Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung kann auch später eintreten, wenn nämlich das Darlehen trotz Eintritts der finanziellen Krise bei der GmbH stehen gelassen wird und ein fremder Dritter das Darlehen unter gleichen Umständen zurückgefordert hätte. Diese Grundsätze gelten auch für die Übernahme einer Bürgschaft durch den GmbH-Gesellschafter für Verbindlichkeiten der GmbH, wenn der GmbH-Gesellschafter aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird. Die Neuregelung stellt im Wesentlichen wieder die alte Rechtslage her, die bis zu einer Änderung der Rechtsprechung im Jahr 2017 galt. Sie ist grundsätzlich **ab dem 31. Juli 2019** (an diesem Tag wurde das Gesetz von der Bundesregierung beschlossen) anzuwenden. Auf Antrag kann die Neuregelung auch rückwirkend angewendet werden. Einlagen eines Gesellschafters werden wie bisher steuerlich mit 60 % berücksichtigt, wenn der GmbH-Gesellschafter seine Einlage nicht zurückerhält.

Darüber hinaus wurde für **Reiseunternehmer** die Möglichkeit der Ermittlung der Marge nach der **Gesamt- bzw. Gruppenmarge** aufgehoben. Betroffene können die Marge nun nicht mehr durch Zusammenfassung mehrerer Leistungen bilden, sondern müssen für jede einzelne Reiseleistung eine gesonderte Einzelmarge der Besteuerung unterwerfen. Die Neuregelung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bewirkt werden.

Die ursprünglich im Jahressteuergesetz 2019 vorgesehene **Einschränkung der Berücksichtigung** des durch den Ausfall einer Kapitalforderung oder die Ausbuchung einer Aktie entstandenen **Verlustes** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist aus dem

Gesetz gestrichen worden. Vom Tisch ist die geplante Verschärfung damit allerdings nicht. Sie wird in einem anderen Gesetzgebungsverfahren weiterverfolgt, wobei zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: 11. Dezember 2019) noch nicht klar ist, wie sie letztendlich ausfallen wird.

Ebenfalls gestrichen wurde die noch im Referentenentwurf ursprünglich vorgesehene Eindämmung von Steuergestaltungen mittels sogenannter **Share Deals** durch den Verkauf von Firmenanteilen, die Immobilien im Besitz halten. Das Vorhaben ist nun Bestandteil eines separaten Gesetzesvorhabens und soll im Jahr 2020 weiterverfolgt werden.

Ferner aus dem Gesetz entfernt wurde die ursprünglich beabsichtigte Neuregelung der **Steuerbefreiung für Bildungsleistungen** ab dem Jahr 2021. Eine Neuregelung dieser derzeit unionsrechtswidrigen Regelung soll nun in einem gesonderten Gesetzesverfahren neu aufgegriffen werden.

Umgesetzt wurde dagegen die Anwendung des **ermäßigten Steuersatzes** auf elektronische Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, E-Books und Datenbanken ab Verkündung des Gesetzes. Zusätzlich wurde der ermäßigte Steuersatz für Produkte der Monatshygiene (also beispielsweise für Binden und Tampons) eingeführt. Umgesetzt wurde auch die **Versagung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen**, wenn der liefernde Unternehmer seine Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nicht, nicht vollständig oder nicht richtig im Hinblick auf die jeweilige Lieferung erfüllt hat.

Quellen: JStG 2019: BR-Drucks. 552/19 (Beschluss) (neu) vom 29. November 2019, Grunddrucksache: BR-Drucks. 552/19 vom 8. November 2019, Einschränkung der Anerkennung von Aktienverlusten: nun Bestandteil des „Gesetzes zur Einführung einer Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen“; Eindämmung von Share-Deals durch ein geplantes „Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes“.

4. Förderung von Forschung und Entwicklung

Ebenfalls verabschiedet wurde das sogenannte Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung. Damit wird mit

Beginn des Jahres 2020 eine neue **Forschungszulage** eingeführt.

Die Kernelemente des Gesetzes:

Alle Arten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind grundsätzlich förderfähig: Ob Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus diesen Kategorien sind grundsätzlich förderfähig. Die Regelung sieht keine Einschränkung auf bestimmte Branchen oder Tätigkeiten vor.

Anspruchsberechtigt sind alle steuerpflichtigen Unternehmen: Sofern sie in Deutschland steuerpflichtig sind, können alle Forschung und Entwicklung betreibenden Unternehmen von der steuerlichen Forschungsförderung profitieren. Eine Förderung ist auch für die Vergabe eines Forschungsauftrages beim Auftraggeber (Auftragsforschung) möglich. Hiervon sollen insbesondere kleinere Unternehmen profitieren, die mangels eigener Kapazitäten oft auf die Auftragsforschung angewiesen sind.

Umfang der Förderung: Die neue Forschungszulage beträgt 25 % der förderfähigen Aufwendungen. Dies sind insbesondere die steuerpflichtigen Bruttogehälter der Arbeitnehmer, die in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mitwirken. Bei der **Auftragsforschung** werden 60 % des Entgeltes, das der Auftraggeber an den Auftragnehmer leistet, als förderfähiger Aufwand angesehen. Die förderfähige Bemessungsgrundlage wird pro Unternehmen auf eine Obergrenze von 2 Mio. € pro Wirtschaftsjahr begrenzt. Das führt zu einer höchstmöglichen Forschungszulage pro Wirtschaftsjahr in Höhe von 500.000 €.

Hinweise: Die Forschungszulage wird auf die Ertragsteuerschuld des Anspruchsberechtigten angerechnet. Ist die Forschungszulage höher als die im Rahmen der nächsten Veranlagung festgesetzte Steuer, wird dieser höhere Betrag als Steuererstattung ausgezahlt. Damit können auch Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen gefördert werden, die sich in

einer Verlustphase befinden und deshalb keine oder nur wenig Steuern zahlen.

Da es sich bei der Fördermaßnahme um ein Gesetz mit Rechtsanspruch handelt, erhält jeder Anspruchsberechtigte, der die Voraussetzungen erfüllt, die steuerliche Förderung in Form einer Forschungszulage. Die Wirkung des Gesetzes soll spätestens nach fünf Jahren evaluiert werden.

Quellen: BR-Drucks. 553/19 (Beschluss) vom 29. November 2019, Grunddrucksache: BR-Drucks. 553/19 vom 8. November 2019; die Veröffentlichung im BGBl steht noch aus.

5. Bürokratieentlastung

Im November 2019 hat der Bundesrat das sogenannte Dritte Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen. Mit dem neuen Gesetz, das bereits im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, wird unter anderem eine **elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** eingeführt. Ein elektronisches Meldeverfahren soll ab dem 1. Januar 2022 die Einreichung des Krankenscheins ersetzen. Künftig werden Krankenkassen den Arbeitgeber auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit seines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers informieren.

Vorgesehen sind ferner **Erleichterungen bei der Archivierung elektronisch gespeicherter Steuerunterlagen**. Für Unternehmen entfällt die Pflicht, bei einem Wechsel der Steuersoftware zehn Jahre lang die alten Datenverarbeitungsprogramme in Betrieb zu halten. Diese dürfen künftig fünf Jahre nach dem Wechsel abgeschafft werden, wenn ein Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhanden ist. Die Regel gilt für aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, deren Aufbewahrungsfrist bis zum 1. Januar 2020 noch nicht abgelaufen ist.

Daneben sind unter anderem die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze: Künftig kann man bei der Umsatzsteuer zur Kleinunternehmerregelung optieren, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 € (bisher 17.500 €) nicht überstiegen hat und – wie bisher

– 50.000 € im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Hinweis: Die Regelung gilt ab dem 1. Januar 2020 und wirkt sich damit bereits auf das Jahr 2019 aus, da die Kleinunternehmergrenze auf den Vorjahresumsatz abstellt.

Befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer:

Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich vierteljährlich abzugeben, soweit die Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen hat.

Neugründer haben, unabhängig vom Umfang der Tätigkeit im Jahr der Gründung des Unternehmens und im darauffolgenden Kalenderjahr, Voranmeldungen monatlich abzugeben. Diese Verpflichtung wird für sechs Besteuerungszeiträume vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026 ausgesetzt. In dieser Zeit reicht eine vierteljährliche Abgabe aus.

Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von 62 € auf 100 € für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung:

Bisher konnte der Arbeitgeber die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag je Arbeitnehmer ohne Versicherungsteuer 62 € im Kalenderjahr nicht überschritten hat. Mit der Neuregelung wird die vereinfachende Pauschalierungsmöglichkeit erstmals für den Lohnsteuerabzug 2020 auch für Versicherungsprämien bis 100 € ermöglicht.

Erhöhung der Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung:

Der steuerfreie Höchstbetrag für zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung der Mitarbeiter wird ab 2020 von 500 € auf 600 € angehoben.

Anhebung der Arbeitslohngrenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung:

Die Obergrenze für die Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern wird von einem durchschnittlichen Arbeitslohn je Arbeitstag von 72 € auf 120 € angehoben. Außerdem wird der

pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn von 12 € auf 15 € erhöht. Beide Regelungen gelten ab 2020.

Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer:

Arbeitgebern wird die Möglichkeit eingeräumt, die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen mit einem Pauschsteuersatz von 30 % des Arbeitslohns zu erheben. Die Änderung ist ab 2020 anzuwenden.

Wegfall der Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer, die eine Gewerbeanzeige erstattet haben:

Unternehmensgründer müssen sich grundsätzlich innerhalb einer Woche nach der Gründung beim zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) anmelden und bestimmte Daten mitteilen. Gleichzeitig besteht eine Anzeigepflicht bei den zuständigen Gewerbeämtern. Durch eine Änderung der Gewerbeanzeigerordnung wird künftig sichergestellt, dass die von den Gewerbeämtern erhobenen Daten auch die für eine Anmeldung zur Unfallversicherung notwendigen Angaben umfassen. Sofern eine Gewerbeanzeige erfolgt, ist eine gesonderte Anmeldung der Unternehmer zur Unfallversicherung damit entbehrlich. Die Regelung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen:

Bisher hatten Anbieter von Altersvorsorgeverträgen in bestimmten Fällen, wie z.B. beim erstmaligen Bezug von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen mitzuteilen. Ab 2020 kann die Mitteilung elektronisch bereitgestellt werden, wenn der Steuerpflichtige damit einverstanden ist.

Vereinfachung bei der Meldepflicht im Hotelgewerbe:

Ab dem 1. Januar 2020 wird es möglich sein, die meldepflichtigen Daten mit Zustimmung der beherbergten Person elektronisch zu erheben. Voraussetzung ist eine Bestätigung der Daten durch den Kunden, z. B. durch einen kartengebundenen Zahlungsvorgang mit einer starken Kundenauthentifizierung (mindestens zwei Faktoren) oder dem Vor-Ort-Auslesen des Personalausweises/des Aufenthaltstitels.

Quelle: Drittes Bürokratieentlastungsgesetz, BGBl I 2019 S. 1746.

6. Umsetzung des Klimaschutzprogramms im Steuerrecht

In letzter Minute vom Bundesrat gestoppt wurde das „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“. Die darin vorgesehene befristete Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum sowie die befristete Anhebung der Pendlerpauschale ab 2021 und die Absenkung der Mehrwertsteuer auf Bahntickets im Fernverkehr auf 7 % wird nun im Vermittlungsausschuss verhandelt.

Hinweis: In Kraft treten kann dagegen das „Gesetz zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes“. Damit wird die Luftverkehrssteuer ab dem 1. April 2020 für inhereuropäische Flüge um 5,53 € auf 13,03 € pro Ticket steigen. Für mittlere Distanzen bis zu 6.000 Kilometern ist eine Erhöhung um 9,58 € auf 33,01 € vorgesehen. Für Fernflüge werden künftig 59,43 € fällig (17,25 € mehr als bisher).

Quellen: BR-Drucks. 609/19 (Beschluss) vom 29. November 2019; Grunddrucksache: BT-Drucks 19/14339 vom 22. Oktober 2019.

7. E-Mobilität: Kaufprämie erhöht und verlängert

Ferner hat die Bundesregierung die Kaufprämie für Elektroautos (sogenannter Umweltbonus) bis zum Jahr 2025 verlängert und die Einzelförderung beim Erwerb von Elektrofahrzeugen erhöht.

- Danach soll die Kaufprämie für rein elektrische Fahrzeuge von 4.000 € auf 6.000 € und für Plug-in-Hybride von 3.000 €

auf 4.500 € bei einem maximalen Nettolistenpreis von 40.000 € steigen.

- Über einem Nettolistenpreis von 40.000 € bis maximal 65.000 € wird die Kaufprämie für rein elektrische Fahrzeuge 5.000 € und für Plug-in-Hybride 3.750 € betragen.

Die Prämie wird weiterhin jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert.

Darüber hinaus sollen künftig auch **junge gebrauchte Elektrofahrzeuge**, die weder als Firmenwagen noch als Dienstwagen des Ersterwerbers eine staatliche Förderung erhalten haben, bei der Zweitveräußerung eine Umweltprämie erhalten.

Voraussetzung: Der ungeförderte Firmen- bzw. Dienstwagen muss zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs mindestens vier und maximal acht Monate erstmals zugelassen sein und eine maximale Laufleistung von 8.000 km aufweisen.

Hinweise: Die geänderte Förderrichtlinie bedarf noch einer beihilferechtlichen Prüfung durch die Europäische Kommission und soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft treten.

Für die Förderung sind ab dem Jahr 2020 Bundesmittel in Höhe von rund 2 Mrd. € vorgesehen. Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung dieser Mittel, längstens bis 2025.

Anträge sind ausschließlich online beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen. Die Antragsbearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge beim BAFA.

Quellen: Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus), BAnz AT 5. Juni 2019 B1; Hintergrundinformationen: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/elektromobilitaet_node.html; Bundesregierung, FAQ der Bundesregierung vom 18. November 2019.

III. Sachbezugswerte 2020

Die „Elfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ wurde am 5. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet. Für das Jahr 2020 gelten damit folgende Werte:

Amtliche Sachbezugswerte	2020	2019
Freie Verpflegung (Monat)	258 €	251 €
Freie Unterkunft (Monat)	235 €	231 €
Gesamt	493 €	482 €
Frühstück (Monat/Tag)	54 €/1,80 €	53 €/1,77 €
Mittag-/Abendessen (Monat/Tag)	102 €/3,40 €	99 €/3,30 €

Quelle: Elfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BGBl. 2019 I S. 1997.

IV. Sozialversicherungsbeiträge 2020

Die **Rechengrößen in der Sozialversicherung** für 2020 lauten wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenze West	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	6.900 €/82.800 € (2019: 6.700 €/80.400 €)
Knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	8.450 €/101.400 € (2019: 8.200 €/98.400 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.687,50 €/56.250 € (2019: 4.537,50 €/54.450 €)
Beitragsbemessungsgrenze Ost	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	6.450 €/77.400 € (2019: 6.150 €/73.800 €)
Knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	7.900 €/94.800 € (2019: 7.600 €/91.200 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.687,50 €/56.250 € (2019: 4.537,50 €/54.450 €)

Die **Bezugsgröße in der Sozialversicherung** (West) erhöht sich auf 3.185 €/Monat bzw. 38.220 €/Jahr. Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 3.010 €/Monat bzw. 36.120 €/Jahr.

Die **Versicherungspflichtgrenze** in der Kranken- und Pflegeversicherung steigt ab 2020 von bisher 60.750 € auf 62.550 € (5.212,50 monatlich) an. Die besondere Versicherungspflichtgrenze für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 versicherungsfrei war, beträgt 2020 56.250 € (monatlich 4.687,50 €).

Der allgemeine **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** ist seit 2015 auf 14,6 % festgeschrieben (Arbeitgeber/Arbeitnehmer-Anteil je 7,3 %). Daneben ist der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 14,0 % zu beachten. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit). Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz, der seit 2019 vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Hälfte getragen wird, steigt von 0,9 % (2019) auf 1,1 % des Bruttolohns.

Der Beitragssatz zur **Pflegeversicherung** bleibt unverändert bei 3,05 % (Kinderlose: 3,30 %). Der Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** sinkt ab dem 1. Januar 2020 um 0,1 Punkte auf 2,4 %. Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** bleibt unverändert bei 18,6 %. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt der Beitragssatz ebenfalls unverändert 24,7 %. Der Abgabesatz zur **Künstlersozialversicherung** bleibt unverändert bei 4,2 %.

Quellen: Rechengrößen in der Sozialversicherung: Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020, BR-Drucks. 485/19 (Beschluss) vom 29. November 2019, Grunddrucksache: BR-Drucks. 485/19; Beitragssatz gesetzliche KV: § 241 SGB V; Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz: BAnz AT 28. Oktober 2019 B3; zur Hälfte getragen von AN + AG: GKV-Versichertenentlastungsgesetz; Beitragssatz Pflegeversicherung: § 55 Abs. 1 SGB XI i.d.F. des Pflegeversicherungs-Beitragssatzanpassungsgesetzes 2019; Arbeitslosenversicherung: § 341 Abs. 2 SGB III i.V.m. der Ersten Verordnung zur Änderung der Beitragssatzverordnung 2019 vom 2. Dezember 2019, BGBl 2019 I S. 1998; Beitragssatz Rentenversicherung sowie knappschaftliche RV: Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen - Rentenversicherung für das Jahr 2020, BGBl I

2019 S. 1999; Abgabesatz Künstlersozialversicherung: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020, BGBl 2019 I S. 1354.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.